Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1202

17. 11. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 des Rates über die Aussetzung der Anwendung der durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3230/76, Nr. 3231/76, Nr. 3233/76, Nr. 3234/76 und Nr. 3235/76 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Portugal und Schweden

»EG-Dok. S/1724/77 (AELE) (P 22)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik hat die Gemeinschaft für das Jahr 1977 mit Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 [1]) die Anwendung der für bestimmte Waren geltenden Plafonds ausgesetzt.

Es hat sich herausgestellt, daß 1976 hinsichtlich einer bestimmten Ware die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Mitteilungen über die auf den Plafond angerechneten Mengen fehlerhaft waren. Aufgrund der berichtigten Zahlen ist die mit Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 des Rates festgesetzte Aussetzung der Anwendung des Plafonds für die in Rede stehende Ware nicht gerechtfertigt. Die vorgenannte Verordnung ist deshalb entsprechend zu ändern —

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 16. Juni 1977, S. 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Ziffer 4 erster Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 wird die Nummer I P 5 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Das von der Gemeinschaft mit Portugal geschlossene Abkommen sieht in seinem Protokoll Nr. 1 vor, daß ab Inkrafttreten dieses Abkomens im Jahre 1973 für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in diesem Land, auf die schrittweise Zollsenkungen angewandt werden, jährliche Richtplafonds gelten, bei deren Überschreitung die Zollsätze wieder angewendet werden können.

Das obengenannte Protokoll sieht außerdem vor, daß die Gemeinschaft die Anwendung eines Plafonds aussetzt, wenn die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 v. H. der festgesetzten Höhe liegen. Da sich aus der Gemeinschaftsbilanz der Anrechnungen auf die Plafonds der Jahre 1975 und 1976, die aufgrund der monatlichen Meldungen der Mitgliedstaaten erstellt wurden, ergab, daß die Einfuhren bestimmter Waren während dieser Jahre nicht das Niveau von 90 v. H. erreicht hatten, hat die Gemeinschaft mit Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 des Rates die Anwendung der schon für 1977 festgesetzten Plafonds ausgesetzt.

Nachträglich durchgeführte Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß in 1976 die Mitteilungen einiger Mitgliedstaaten für eine dieser Waren fehlerhaft waren und das Niveau von 90 v. H. überschritten war.

Demzufolge ist die Gemeinschaft gehalten, diesen Plafond erneut festzusetzen und die vorgenannte Verordnung entsprechend zu ändern.

Dies ist Gegenstand des vorliegenden Verordnungsvorschlages.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 217/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.